



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 25. Juni 2020

Nr. 17

Inhalt:

Seite

Allgemeinverfügung für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz - Absonderung in sogenannter häuslicher Quarantäne- für die Haldensleber Straße 8,9 und 10, der Charlottenstraße 14 a, 15 und 17, dem Umfassungsweg 1,2, 3 und 4, der Umfassungsstraße 18, 20, 21 und 22 a, der Wedringer Straße 12, 16 und 17 und der Straße Alt Salbke 93 in der Landeshauptstadt Magdeburg	240-245
---	----------------

Die Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG des Bundes folgende

Allgemeinverfügung

1. Jede Person, die sich zu Wohn- oder Besuchszwecken aktuell unter der Anschrift Haldensleber Straße 8, 9 und 10, Charlottenstraße 14a, 15 und 17, Umfassungsweg 1, 2, 3 und 4, Umfassungsstraße 18, 20, 21 und 22a, Wedringer Straße 12, 16 und 17 und der Straße Alt Salbke 93 in der Landeshauptstadt Magdeburg aufhält, hat sich unter der jeweils vorgenannten Adresse häuslich abzusondern. Dies gilt auch für Personen, die geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.
Es ist diesen Personen ausdrücklich untersagt, ihre Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Es ist Ihnen außerdem untersagt, Besuch von Person zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.
2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1. genannten Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes.
3. Personen, die sich derzeit nicht unter einer der unter Z. 1 genannten Adressen aufhalten, ist es untersagt, die Unterkünfte zu betreten.
4. Im Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen zu Z. 1, 2 und 3 durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.
5. Verstöße gegen Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz sind gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeldern geahndet.
6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 04. Juli 2020 um 24:00 Uhr.
7. Die mündliche Allgemeinverfügung zur Quarantäneanordnung für die oben unter Z. 1 aufgeführten Hauseingänge in der Neuen Neustadt und in Salbke vom 20. Juni 2020 wird hiermit aufgehoben.
8. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

1) Sachverhalt

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Durch Kontrollen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg wurde festgestellt, dass seit dem 8. Juni 2020 im Stadtgebiet von Magdeburg verstärkt positive Fälle von COVID-19 unter rumänischen Staatsbürgern auftraten. Bedeutsam war, dass zeitgleich diese Infektionen in verschiedenen Stadtteilen bei unterschiedlichen Familien nachgewiesen wurden. Hier besteht ein epidemiologischer Zusammenhang. In den folgenden Tagen kam es zu einem massiven Anstieg von Infektionszahlen. Die ermittelte Anzahl der mit dem Virus Infizierten stellt sich im Hinblick auf die betroffenen Hauseingänge wie folgt dar:

<u>Anschrift</u>		<u>Zahl der infizierten Personen</u>
Charlottenstraße	17	7
Charlottenstraße	15	2
Charlottenstraße	14a	4
Haldensleber Straße	8	4
Haldensleber Straße	9	5
Haldensleber Straße	10	2
Wedringer Straße	12	12
Wedringer Straße	16	6
Wedringer Straße	17	1
Umfassungstraße	22a	5
Umfassungstraße	21	6
Umfassungstraße	20	3
Umfassungstraße	18	1
Umfassungsweg	1	5
Umfassungsweg	2	2
Umfassungsweg	3	-
Umfassungsweg	4	-
Alt Salbke	93	7

Eine weitere Ausdehnung ist zu befürchten. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Quarantäneauflagen mehrfach nicht erfüllt wurden.

2) Rechtliche Würdigung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem (ZustVO IFSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz–GDG LSA vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung

auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Zu Z. 1 der Verfügung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der häuslichen Absonderung ist § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Infektionsschutzgesetz.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Wie in der Sachverhaltsschilderung unter I) dargestellt, haben sich unter den oben genannten Wohnadressen mehrere Personen mit dem SARS CoV-2-Virus infiziert. Es handelt sich somit um kranke bzw. krankheitsverdächtige Personen im Sinne von § 2 Nr. 4 und 5. Infektionsschutzgesetz.

Diejenigen Personen unter Z. 1, die bislang nicht positiv getestet worden sind, sind ansteckungsverdächtig im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen der Unterkünfte hielten bzw. halten sich nach den Ermittlungen des Gesundheitsamtes unmittelbar in derselben Wohnung bzw. in direkter Nachbarschaft mit anderen Personen auf.

Die damit einhergehende Durchmischung der infizierten Personen mit sonstigen unter den Wohnanschriften aufhältigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus. Es besteht die Gefahr, dass sich das Virus ansonsten weiterverbreitet.

Zudem ist es wahrscheinlich, dass bereits infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen.

Die Zahl der infizierten Personen in den betroffenen Wohnbereichen ist sprunghaft angestiegen.

Unter den Adressen Umfassungsweg 3 und 4 wurden bislang zwar keine infizierten Bewohner/keine positiven Virusnachweise festgestellt. In diesen Hauseingängen leben jedoch nachweislich Kontaktpersonen zu Covid-19-Erkrankten. Aus diesem Grund hat es besondere seuchenhygienische Bedeutung, auch diese Personen, die in den Hauseingängen leben, abzusondern.

Zusammengefasst steht fest, dass sich unter den genannten Adressen kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen aufhalten. Der Tatbestand des § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz ist somit erfüllt.

Folglich hat die Behörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Welche konkreten Maßnahmen die Behörde trifft, liegt in ihrem Ermessen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung dazu entschieden, gegen sämtliche unter den unter Z. 1 genannten Adressen wohnhaften bzw. derzeit aufhältigen Personen eine häusliche Absonderung (sog. Quarantäne) zu verhängen.

Dabei ist es rechtlich zulässig, nicht nur die bereits kranken bzw. krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen mit einer häuslichen Absonderung zu erfassen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen können auch, soweit erforderlich, gegenüber anderen Personen getroffen werden (Wales/Baumann/Schnitzler, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. § 28 Rn. 3).

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Diese Infektionsgefahr ist epidemiologisch, insbesondere dadurch extrem risikobehaftet, dass bislang unentdeckt infizierte Person sich im öffentlichen, aber auch im privaten Raum bewegen und andere unwissentlich infizieren. Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden, kann die Gefahr begrenzen. Bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome können bis zu 14 Tage vergehen. Die infizierten Personen können also nicht wissen, dass sie infiziert sind und dadurch andere Personen unwissentlich anstecken.

Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Die nunmehr sprunghaft neu aufgetretenen Infektionen bringen eine weitere aktuelle Infektionsgefahr mit sich.

Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens in den unter Z. 1 genannten Wohnkomplexen kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter Ziffer 1 genannten positiv getesteten Personen und deren direkte Kontaktpersonen der Hauseingänge den neuen Erreger nicht in weitere Teile der Bevölkerung, in Einrichtungen/Institutionen und in den öffentlichen Nahverkehr tragen und das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten.

Durch mögliche Besuche und Unterhaltungen/Gespräche vor und in den Häusern zwischen betroffenen und noch nicht betroffenen Mietparteien ist der Erreger vermutlich auch weiterverbreitet worden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen den höchsten Stellenwert. Schutzgut ist die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die Sicherung der Leistungsfähigkeit der ärztlichen, insbesondere krankenhausesärztlichen (Intensiv-)Versorgung für die Bevölkerung. Neben der Vermeidung von Ansteckung geht es insbesondere auch darum, durch eine Verlangsamung der Ausbreitung der Bevölkerung eine ausreichende Zahl an Behandlungsplätzen zur Verfügung stellen zu können.

Es geht auch um einen Schutz vor den Folgen einer erneuten exponentiellen und nicht nur linearen Ausbreitung des Corona-Virus.

Demgegenüber wiegen zwar auch die Belange der betroffenen Personen schwer, weil es sich um tiefgreifende Grundrechtseingriffe handelt, die für den bestimmten Zeitraum nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Betroffenen sind die entsprechenden Personen in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und auch in ihrer Berufsfreiheit .

Bei der Abwägung überwiegen allerdings die Schutzgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie der Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG schwerer. Vor diesem Hintergrund müssen die grundrechtlich geschützten Freiheiten der Antragsteller für einen begrenzten Zeitraum zurückstehen (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 03. April 2020-1 B 43/20-, Juris).

Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Eingriffe sind daher auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie für einen relativ kurzen Zeitraum befristet sind.

Zu Z. 2

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zu Z. 3

Die Verfügung zu Ziffer 3 findet ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in § 28 Absatz 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz.

Danach kann die Behörde insbesondere Personen auch dazu verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Wird ein Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt, so begrenzt § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz die Behörde nicht dahin, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber den festgestellten Personen in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht auch Regelungen gegenüber einzelnen oder mehreren Personen (OVG Schleswig, Beschluss vom 02. April 2020-3 MB 8/20, veröffentlicht in Kommunaljurist 5/2020 Seite 172).

Somit ist es möglich, Dritten nicht infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen das Betreten der unter Z. 1 genannten Adressen zu verbieten.

Denn es besteht die erhebliche Gefahr, dass sich diese Personen dann auch infizieren könnten.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird auf die oben genannten Ausführungen verwiesen.

Auch hier ist festzustellen, dass das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG gegenüber dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG nachrangig sind.

Zu Z. 4

Gem. Ziffer 4 der Verfügung kann das Gesundheitsamt im Einzelfall Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen zu Z. 1 und bis 3 durch Individualverwaltungsakt zulassen.

Zu Z. 5

Verstöße gegen die unter Z. 1 - 3 genannten Anordnungen sind kraft Gesetzes bußgeldbewehrt. Die Behörde ist berechtigt, im Einzelfall einen entsprechenden Bußgeldbescheid zu erlassen.

Zu Z. 6

Die unter den Z. 1 - 4 getroffenen Anordnungen werden vorerst bis zum 04. Juli 2020 befristet.

Je nach Sach- und Rechtslage wird dann zum gegebenen Zeitpunkt entschieden, ob die Allgemeinverfügung verlängert werden muss, eine erneute Allgemeinverfügung ergeht oder weitere Maßnahmen entbehrlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann:

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,**
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder**
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de**

erhoben werden.

Magdeburg, den 24. Juni 2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister